

det man ein, ist ein größeres Verbrechen und wird bloß auf Antrag bestraft. Sehr wahr, aber dafür läßt sich der vernünftige Grund anführen, daß man pro matrimonio handelt und der Verzeihung des beleidigten Theils kein Hinderniß in den Weg legen will. Das Gesetz selbst, sagt man, bezeichne doch die Verletzung der Unschuld als ein verabscheuungswürdiges Vergehen. Allein das sind Worte, wenn ihnen nicht durch die That, hier durch die Strafe, ihre Kraft gesichert wird? Man hat endlich hinzugefügt, die Verführte sei durch die Folgen bestraft genug, man müsse sie in der Zeit ihrer nahenden Entbindung schonen und ihr möglichst alle Gerichtskosten ersparen. Aber diese natürlichen Folgen sind ihre Schuld, deshalb ist sie wohl zu beklagen, aber zu rechtfertigen nicht, und so viel bleibt doch immer gewiß, daß das Nützlichkeitsprinzip in einer so ernstlichen Sache nicht gegen das Recht die Entscheidung abgeben kann. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß der hohen Kammer gefallen wolle, in allen Fällen die Untersuchung der Unzucht von Amtswegen anzuordnen, damit der Staat schon dadurch zu erkennen gebe, wie ernst er es meine, wenn er jene Vergehen als verabscheuungswürdig bezeichnet. Ferner möge man dafür sorgen, daß wo möglich die Väter auch entdeckt werden, weil in jedem Falle, sei es, daß sie ihr Geheimniß zu bewahren wissen, oder daß sie wirklich bekant werden, das Loos der Kinder in der Regel dadurch verbessert wird. Endlich möge man eine milde, aber doch ernste Strafe auf jenes Vergehen setzen, nämlich 6 Tage bis zu 6 Wochen Gefängniß. Ich denke mir nämlich, daß die Steigerung der Strafe nach der Qualifikation des Vergehens sich richten müsse, einmal für den Rückfall; es giebt Personen, die zwei, drei und mehr Mal außerehelich geboren haben, und für diese dürfte eine höhere Strafe wohl angemessen erscheinen. Dann hatte ich allerdings das Concubinat im Sinne, ferner die Unzucht eines Verlobten, und die Unzucht, die ein Verlobter mit einem nahen Verwandten seines Verlobten begeht; dem richterlichen Ermessen würde ich gern hier Spielraum lassen. Ich wünsche Nichts mehr, als daß die hohe Kammer meinen Antrag geneigtest würdigen und beifällig aufnehmen möge.

Referent Prinz Johann: Ich bin über denselben Gegenstand mit mir in Berathung gegangen und habe mich ebenfalls veranlaßt gefunden, einen Antrag deshalb zu stellen. Ich bitte um die Erlaubniß, ihn in kurzen Worten näher entwickeln zu dürfen. Er geht dahin, einen Zusatzartikel zu machen, der folgendermaßen lautet: „Der außereheliche Beischlaf an sich ist auf Antrag der Aeltern und Pflegeältern mit einer Strafe zu ahnden, welche 8 Tage Gefängniß nicht übersteigen darf. Ist durch denselben zugleich ein Ehebruch begangen worden, so kann Untersuchung und Strafe nur auf Antrag der Aeltern und Pflegeältern des unverheiratheten Theils statt finden. Es ist solchenfalls zwar auf die Strafe des Ehebruchs zu erkennen, wenn jedoch der beleidigte Ehegatte dem schuldigen Ehegatten verzeiht, so sind beide Theile nur mit der hier erwähnten Strafe zu belegen.“ Die Gründe, welche mich bewogen haben, diesen Antrag zu stellen, sind folgende. Ich war in demselben Falle, wie der geehrte Sprecher vor-

hin; auch ich war damals bei dem Beschlusse nicht gegenwärtig, welcher die Unzuchtstrafen in Wegfall brachte. Von der andern Seite aber glaube ich, daß ich wahrscheinlich für jenen Wegfall gestimmt haben würde. Gleichwohl haben mich die von vielfachen Seiten vernommenen Erfahrungen zu der Ueberzeugung gebracht, daß man damals einen Mißgriff gemacht habe, nicht als ob durch jene Strafe gerade Jemand von der That abgeschreckt werde, sondern deshalb, weil durch deren Aufhebung ein allgemeines Mißverständnis eingetreten ist, denn wenn die Strafe von Staats wegen entfernt worden ist, so glaubt das gemeine Volk, daß diese Handlung erlaubt sei; und aus dieser Rücksicht scheint mir dormalen ein Umkehren dringend nothwendig zu sein, indem nachtheilige Folgen daraus entstehen könnten, wenn diese Volksmeinung nicht berichtigt wird; und es scheint mir dies um so nothwendiger zu sein, da der jetzige Augenblick noch derjenige zu sein scheint, wo es möglich sein dürfte, diesen nachtheiligen Folgen vorzubeugen; kehrt man jetzt nicht um, so würde es gewiß später nicht mehr möglich sein. Gleichwohl verberge ich mir nicht, daß eine solche Bestimmung gegenwärtig aufzunehmen, große Schwierigkeiten habe, namentlich insofern, als der Ehebruch nur auf die Anzeige des einen Theils der Ehegatten bestraft werden kann. Es wird dies die Folge haben, daß Derjenige, der sich mit einer verheiratheten Person eingelassen hat, straflos bleiben würde, wenn nicht von dem Ehegatten Anzeige geschieht, umgekehrt aber, wenn Jemand sich mit einer ledigen Person einläßt, wird er von Amtswegen strafbar sein. Das hat mich überzeugt, daß es unmöglich sei, ex officio in dieser Sache einzuschreiten. Dagegen dürfte die öffentliche Meinung befriedigt sein, wenn Aeltern und Pflegeältern nachgelassen würde, auf Strafe anzutragen, und dies um so mehr, weil offenbar durch solche Vergehen die Aufrechterhaltung der häuslichen Zucht verletzt wird, und weil eine solche Bestimmung Aeltern und Pflegeältern nachläßt, auf Bestrafung anzutragen, ihr Recht selbst zu suchen. Es ist dadurch nicht zu besorgen, daß eine zu große Härte herbeigeführt werde, denn man muß erwägen, daß die Strafe selbst in dem Willen der Aeltern liegt. Ich gebe zu, daß Aeltern sich oft nicht dazu entschließen werden, aber ich glaube nicht, daß ein Vater immer zu großes Bedenken tragen würde, einen leichtsinnigen Sohn zur Strafe auf einige Tage ins Gefängniß bringen zu lassen, wenn er hoffen könnte, diesen dadurch zu bessern. Ich habe daher geglaubt, daß die Strafe möglichst gering zu bestimmen sei, weil diese Bestimmung Nichts weiter enthalten soll, als die öffentliche Mißbilligung des Vergehens von Seiten des Staats dadurch auszusprechen. Man muß überdies den Fall ins Auge fassen, wo bei dem stuprum zugleich ein Ehebruch concurrirt, denn unmöglich kann es nur die Meinung sein, daß eine Person, die sich mit einem Ehemann eingelassen hat, strafbar sein soll, während eine andere, die sich mit einem Unverheiratheten eingelassen hat, nicht bestraft werden soll; in diesem Falle muß es aber den Aeltern anheim gestellt bleiben. Endlich muß ich meinen Antrag noch gegen einen Vorwurf in Schutz nehmen, welcher durch den Einwand gemacht werden könnte, daß dadurch häufig Ehen ge-